Erklärung von Mailand 2025 – 2028

Anhang zur Zuckerreduktion in Joghurt und ähnlichen Produkten

zwischen

dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI)

und

ALDI SUISSE AG
Coop Genossenschaft
Danone Schweiz AG
Emmi Schweiz AG
Lidl Schweiz AG
Lidl Schweiz AG
Migros Supermarkt AG
Molkerei Lanz AG
Nestlé Suisse SA
Volg Konsumwaren AG
Wander AG

(Unternehmen)

1. Definition Produktgruppe

Joghurt versteht sich gemäss der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)¹. «Ähnliche Produkte», welche auf Basis von Sauermilch (gemäss VLtH) oder pflanzlichen Milchalternativen hergestellt wurden, sind in diesem Anhang ebenfalls eingeschlossen. Produkte, die keinen zugesetzten Zucker (gemäss Definition, Kap. 2) enthalten, werden in diesem Anhang vollumfänglich in den nachfolgenden Kategorien und deren Median «inkl. ungezuckerte Produkte» berücksichtigt.

Kategorien	Beschreibung/Einschlusskriterien
Aroma	Beispiele: Chocolat, Mokka, Vanille, Caramel, Honig, Ahornsirup
Nuss	Produkte, deren Nussanteil höher ist als eine weitere geschmacksdefinierende Zutat.
	Beispiele: Haselnuss, Vermicelles, Kokos-Vanille
Frucht	Produkte, deren Fruchtanteil höher ist als eine weitere geschmacksdefinierende Zutat.
	Beispiele: Erdbeere, Zwetschgen-Zimt, Belle Hélène, Himbeer-Pistazie, Orange-Ingwer, Pfirsich-Vanille, Zitrone-Melisse
Müesli	Produkte mit Flocken oder Cerealien direkt in der Joghurtmischung oder in einem separaten Becherteil (z.B. im Deckel)
s 11 H	Beispiele: Birchermüesli*, Knusperjoghurt, Cerealien-Beeren usw.
	* Begriffe wie «Birchermüesli» oder «Müesli» sind als reine Sortenbezeichnungen («Geschmacksrichtungen») für Produkte zu verstehen und nicht zu verwechseln mit beispielsweise Frisch-Birchermüeslis.

Nicht eingeschlossen:

- Produkte mit Süssungsmitteln
- verzehrfertig zubereitete Müeslis (z.B. Offenverkauf)

¹ SR 817.022.108 - Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) (admin.ch)

2. Definition zugesetzter Zucker

Der Begriff "zugesetzter Zucker" bezieht sich auf Saccharose, Fruktose, Glukose, Stärkehydrolysate (Glukosesirup, High-Fructose-Sirup) und andere isolierte Zuckerpräparate, unabhängig davon, ob diese als solche verwendet oder während der Zubereitung oder Produktion von Lebensmitteln zugegeben werden. Zuckerarten aus Honig, Sirupen, Fruchtsäften, Fruchtsaftkonzentraten, Fruchtpulver und –pulpen sowie Malzextrakt werden auch zum zugesetzten Zucker gerechnet. Zuckeralkohole (Polyole) wie Sorbit, Xylit, Mannit und Laktit werden üblicherweise nicht zum zugesetzten Zucker gerechnet. Natürlicherweise enthaltene Laktose aus der Milch sowie bei Fruchtjoghurts der fruchteigene Zucker gerechnet.

Der Leitfaden kann unter https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/ernaehrung/produktzusammensetzung/zuckerreduktion.html heruntergeladen werden.

3. Zieldefinition

- Übergeordnetes Ziel über die ganze Branche hinweg: 5% Reduktion des zugesetzten Zuckers bis Ende 2028. Ausgangspunkt ist der Ziel-Median 2024 (Tab. 1) über alle Unternehmen hinweg.
- Der Fokus liegt auf Produkten, die noch einen hohen Gehalt an zugesetztem Zucker aufweisen, also höher liegen als der Wert der 75. Perzentile des Monitorings 2024 (Tab. 2). Die Unternehmen engagieren sich, insbesondere bei diesen Produkten eine Reduktion des Zuckergehalts anzustreben.
- Der Gehalt an zugesetztem Zucker bei neu eingeführten Produkten sollte wenn möglich unter dem Monitoring-Median 2024 der entsprechenden Kategorie (Tab. 2) liegen.
- 2028 werden erneut Gespräche geführt, um das weitere Vorgehen zu definieren.

Tab. 1: Ziel-Medianwerte, inkl. ungezuckerte Produkte (über alle Unternehmen hinweg)

Kategorien	Ziel-Median 2024 (gemäss Anhang Erklärung von Mailand 2019) Zugesetzter Zucker (g/100 g)	Ziel-Median 2028 (-5% gegenüber Ziel- Median 2024) Zugesetzter Zucker (g/100 g)
Alle ²	7.9 g	7.5 g
Aroma	9.2 g	8.7 g
Frucht	7.6 g	7.2 g
Müesli	8.1 g	7.7 g
Nuss	7.8 g	7.4 g

Tab. 2: Monitoring-Werte 2024, inkl. ungezuckerte Produkte (über alle Unternehmen hinweg)

Kategorien	Monitoring-Median 2024 Zugesetzter Zucker (g/100 g)	75. Perzentile Monitoring 2024 Zugesetzter Zucker (g/100 g)
Aroma	9.2 g	10.6 g
Frucht	7.7 g	8.8 g
Müesli	7.3 g	8.0 g
Nuss	7.5 g	7.9 g

Voraussetzungen:

- Im Rahmen der Erklärung von Mailand darf der reduzierte Zucker weder durch künstliche Süssstoffe noch durch Zuckeraustauschstoffe ersetzt oder kompensiert werden. Der Einsatz von Aromen ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben erlaubt.
- Die Reduktion kann bis Ende 2028 in Etappen vollzogen werden.

² «Alle» bezieht sich auf alle Produkte der im Anhang eingeschlossenen Kategorien.

Unterzeichnet am 21. August 2025 in einem Exemplar.

Eidgenössisches Departement des Innern

Elisabeth Baume-Schneider

Bundesrätin

ALDI SUISSE AG

Jérôme Meyer

Country Managing Director

Coop Genossenschaft

Simon Grieder Leiter ØM/B Getränke/Spezialgeschäfte

Danone Schweiz AG

Sandro Tichelli Country Manager

Emmi Schweiz AG

Marc Heim

Executive Vice President

Switzerland

Lidl Schweiz AG

Nicholas Pennanen

CEO

Migros Supermarkt AG

Miriam Richter

Leitung Direktion Food & Frische,

Mitglied der Geschäftsleitung

Migros Supermarkt AG

Molkerei Lanz AG

Gregor Lanz/ Geschäftsführer

Nestlé Suisse SA

Stéphanie Collier-Blanc Head of Nutrition, Sensory & Regenerative Food Systems

Volg Konsumwaren AG

Engelbert Dähler

Leiter Beschaffung, Mitglied der Geschäftsleitung

Wander AG

Christina Kieni Römer

Co-CEO Commercial & Marketing

Director